

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 31. Oktober 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2012
- ▼ Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)
- ▼ Sanierungssatzung Seeanbindung, Teilbereich Kirchplatz; Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung Seeanbindung, Teilbereich Kirchplatz
- ▼ Sanierungsgebiet Innenstadt; Bekanntmachung der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7306 „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß des Baugesetzbuches (BauGB); Fassung des Aufstellungsbeschlusses. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld; Fassung des Änderungsbeschlusses. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking, 3. Änderung - Teil A betreffend den Teilbereich nordwestlich der Prinz-Karl-Straße und südlich der Straße Am Fuchsengraben, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8162 für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelmshöhenstraße, 2. Änderung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/6, 429/5, 431/4 (T), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (T), Gemarkung Starnberg, Prinzenweg 27 und 27 a, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8168 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich einer Teilfläche der Fl.Nr. 3239/27, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Bebauungsplan Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhausener Höhe“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ der Gemeinde Berg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni Seilbahnweg“, 2. Änderung der Gemeinde Berg
- ▼ Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Biberkor“, 1. Änderung der Gemeinde Berg

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2012

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am Donnerstag, 08.11.2012 um 14:30 Uhr in der AWISTA, Abfallwirtschaftsverband Moosstr. 5, 3. Stock, rechts 82319 Starnberg

- Tagesordnung -

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Maßnahmen zur Verbesserung des Brand- und Katastrophenschutzes; Einführung des BOS-Digitalfunks
3. Antrag von B90/Die Grünen vom 23. Mai zur Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung nach den Kriterien regional, saisonal, fair, biologisch und gentechnikfrei
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15. Oktober 2012 wird § 29 Abs. 2 Nr. 7 der am 29. Juli 2008 in Kraft getretenen Geschäftsordnung des Landkreises Starnberg vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„7. Entscheidung über folgende Angelegenheiten der Kreiskrankenhause Starnberg GmbH und der Starnberger Medizinservice GmbH sowie der Krankenhaus Penzberg GmbH, soweit sie in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung dieser GmbH stehen:“

Starnberg, 18. Oktober 2012

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Sanierungssatzung Seeanbindung, Teilbereich Kirchplatz; Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung Seeanbindung, Teilbereich Kirchplatz

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) sowie § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) folgende

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung Seeanbindung, Teilbereich Kirchplatz

§ 1

Die Sanierungssatzung Seeanbindung, Teilbereich Kirchplatz in der Fassung vom 09.08.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 18.08.2010) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Sanierungsgebiet Innenstadt; Bekanntmachung der Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Auf Grund des § 142 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Starnberg folgende



Umgriff - Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im Gebiet, das im Lageplan vom 12.07.2012 (Maßstab 1:5000) begrenzt wird, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet hat eine Größe von 35,12 ha und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt, mit der Bezeichnung „Innenstadt“
- (2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 5.000 des Stadtplanungsamtes Starnberg vom 12.07.2012 abgegrenzten Fläche. Maßgeblich ist die Mitte der Abgrenzungslinie. Soweit sie entlang einer Grundstücksgrenze verläuft stellt diese die Grenze des Sanierungsgebietes dar.
- (3) Der Lageplan M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese neuen Flurstücke die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 (1) BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 7306 „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß des Baugesetzbuches (BauGB); Fassung des Aufstellungsbeschlusses. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich be-

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

kannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Zugleich wurde der Vorentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Die im Jahr 2007 angestellten Überlegungen, unter derselben Plannummer einen Bebauungsplan für die Lagerung von Kies und Sand aufzustellen, wurden nicht weiterverfolgt und sind nunmehr hinfällig. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Bebauungsplan-Entwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **02.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012 bei der Stadt Starnberg - Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Erörterung und Abgabe von Stellungnahmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **30. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Hanfeld“ für das Grundstück der ehemaligen Kiesgrube nördlich der Mühlthaler Straße, Gemarkung Hanfeld; Fassung des Änderungsbeschlusses. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Zugleich wurde der Vorentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, liegt der Flächennutzungsplan-Entwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **02.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012 bei der Stadt Starnberg - Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan

nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Erörterung und Abgabe von Stellungnahmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

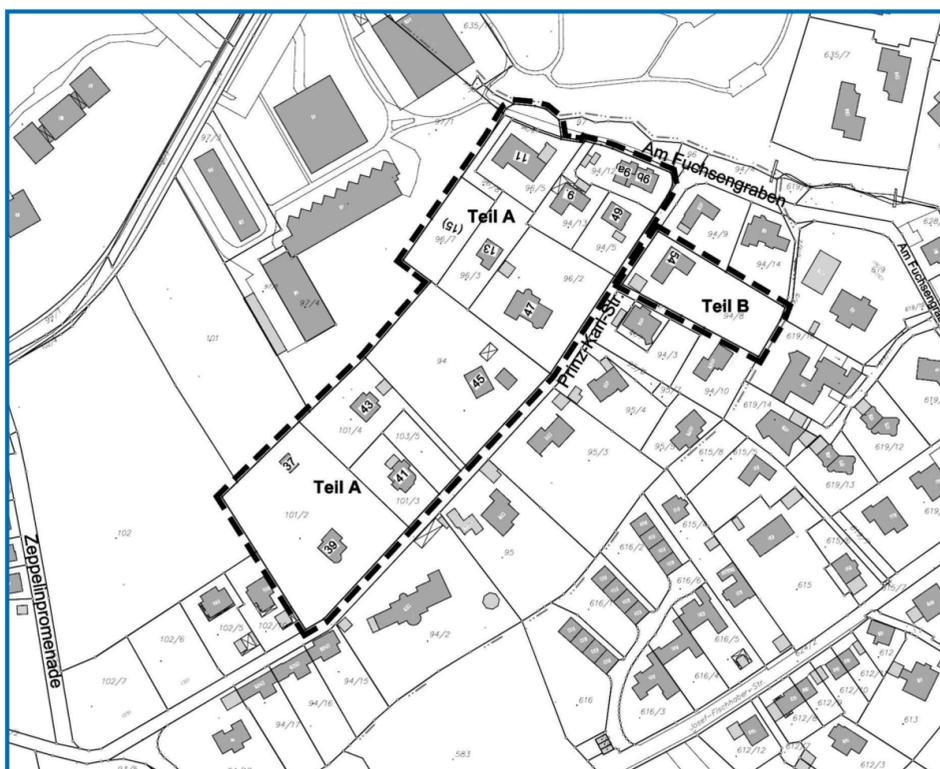
◆ **Bebauungsplan Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking, 3. Änderung - Teil A betreffend den Teilbereich nordwestlich der Prinz-Karl-Straße und südlich der Straße Am Fuchsengraben, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Bebauungsplan-Entwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum gebilligt. Nachdem sich der Geltungsbereich gegenüber der zunächst erfolgten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses jedoch geändert hat und eine Aufteilung in zwei Teile erfolgte, wird der Geltungsbereich des nun betroffenen Teils im nachstehenden Plan nochmals aufgezeigt. Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 27.09.2012 liegt nun samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **08.11.2012 bis einschließlich 10.12.2012 bei der Stadt Starnberg - Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde abgesehen. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 8023, 3. Änderung



◆ **Bebauungsplan Nr. 8162 für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelmshöhenstraße, 2. Änderung betr. Fl.Nrn. 429, 429/1, 429/2, 429/6, 429/5, 431/4 (T), 431/19, 431/20, 431/21, 431/22, 465 (T), Gemarkung Starnberg, Prinzenweg 27 und 27 a, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch; Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 11.10.2012 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **08.11.2012 bis einschließlich 23.11.2012 bei der Stadt Starnberg - Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der erneuten Auslegung nur zu der folgenden geänderten Festsetzung für das Grundstück Fl.Nr. 429 abgegeben werden:

Festsetzung	Bebauungsplanfassung vom 11.10.2012	Bebauungsplanfassung vom 24.01.2012
Wandhöhe westlicher Gebäudeteil	647,00 m ü. NN.	646,30 m ü. NN.
Wandhöhe östlicher Gebäudeteil	648,20 m ü. NN.	647,50 m ü. NN.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8168 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-Straße, Max-Emanuel-Straße, Heinrich-Wieland-Straße und Hanfelder Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 11.10.2012 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **08.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012 bei der Stadt Starnberg - Stadtbauamt-, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 25.10.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gauting

◆ **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.07.2012 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2012 verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie ist daher frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf niedergelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 134.700 €, die des Vermögenshaushaltes 372.400 €.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 10.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen **ab Freitag, den 02.11.2012 bis einschließlich Freitag, den 16.11.2012, im Rathaus Gauting, Zimmer 021**, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aus. Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf eingesehen werden.

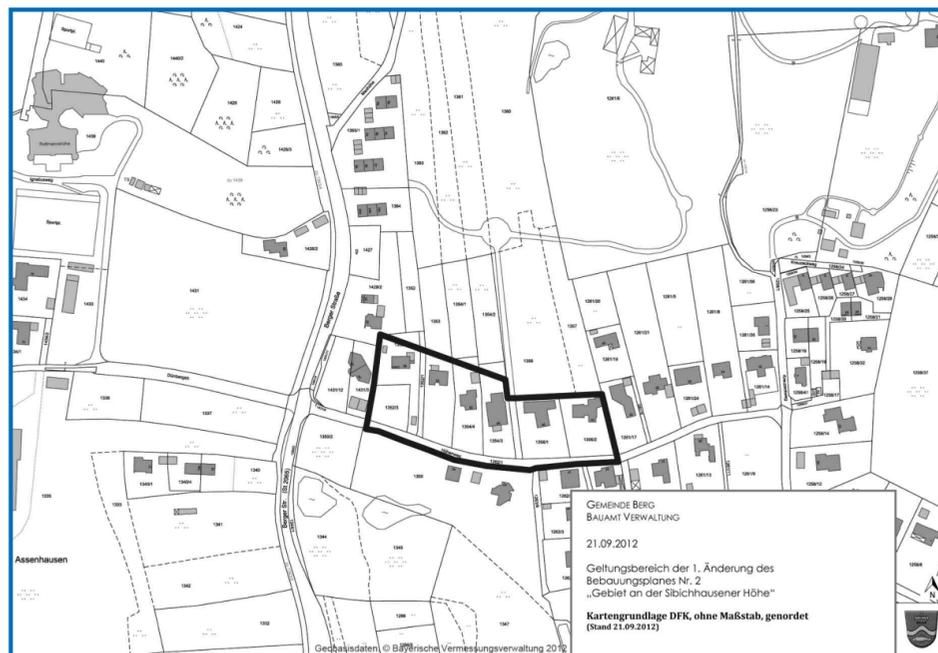
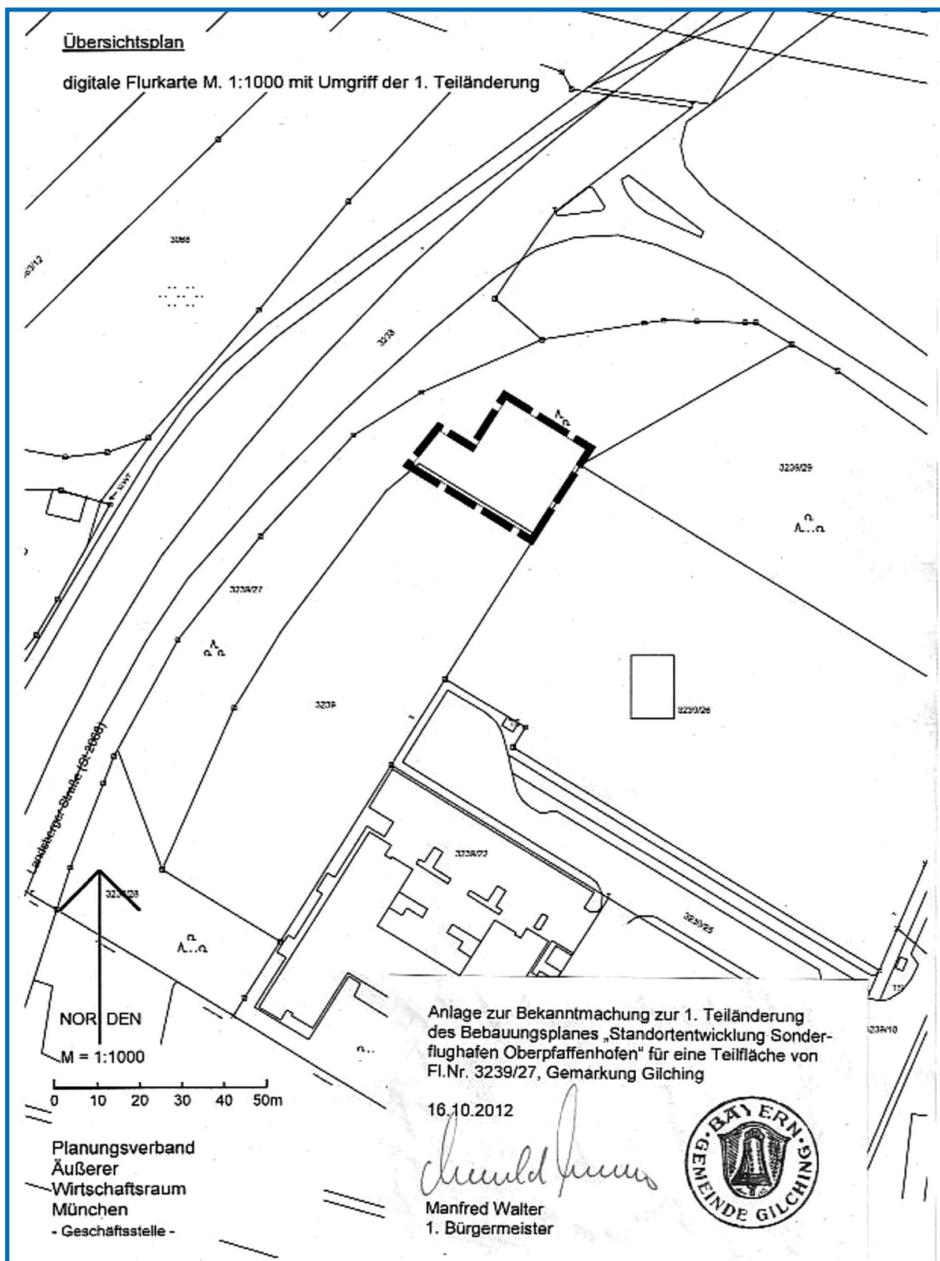
Gauting, 18.10.2012

Gemeinde Gauting – B. Servatius, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich einer Teilfläche der Fl.Nr. 3239/27, Gemarkung Gilching; Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Halbsatz und Nr. 3.2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 15.10.2012 seinen Planänderungsbeschluss vom 16.02.2009 aufgehoben und ihn durch den Beschluss zur Einleitung der 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ ersetzt. In selbiger Sitzung wurde die Entwurfsplanung i.d.F.v. 15.10.2012 inhaltlich gebilligt. Der Entwurf o.g. Bebauungsplanänderung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom **08. November bis einschließlich 10. Dezember 2012 während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I, OG, Zimmer 3** öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für die Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



pläne der Innenentwicklung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berg, 16.10.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 3A „Am Sonnenhof“ 1. Änderung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“, der die Parzellen 1832/5, 1832/4, 1832/3, 1832/8, 1832/1 sowie eine Teilfläche der Parzelle 1832/6 umfasst, wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der in der Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügte Plan über den Geltungsbereich ist Bestandteil des Beschlusses. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 14.11.2012 zu der Planung äußern. Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der

Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg). Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3A „Am Sonnenhof“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

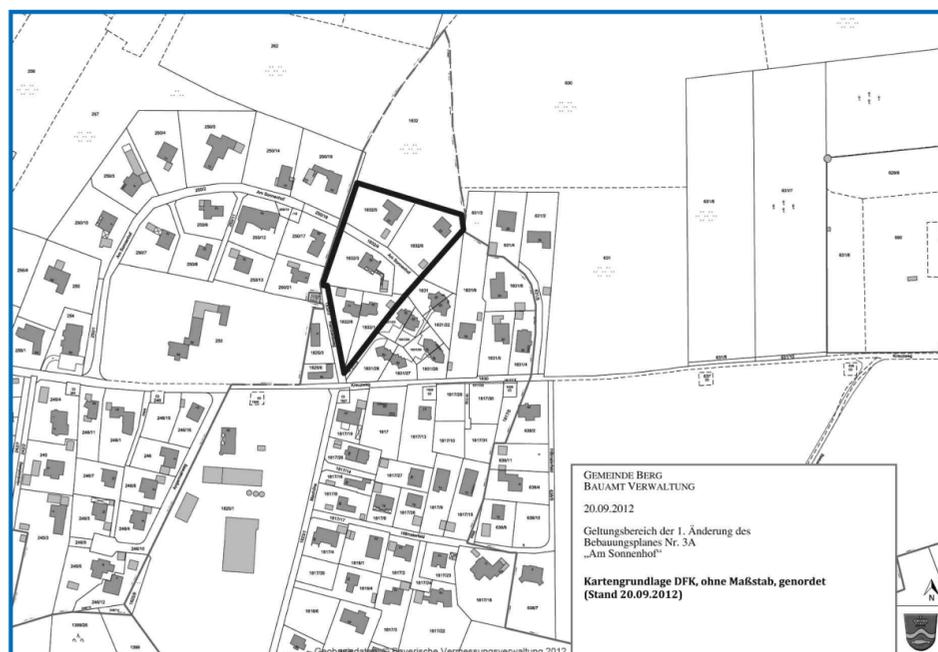
Berg, 16.10.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni Seilbahnweg“, 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni Seilbahnweg“ 2. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wurde im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni Seilbahnweg“ 2. Änderung mit Begründung sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2012 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Geltungsbereich

Fortsetzung nächste Seite >>>



ten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar.

ANLAGE:
Lageplan mit Darstellung Geltungsbereich

Gilching, 16.10.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderungen des Flächennutzungsplans und über Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg,

◆ Bebauungsplan Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhausener Höhe“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhausener Höhe“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Plan zu entnehmen. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 14.11.2012 zu der Planung äußern. Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg). Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gebiet an der Sibichhausener Höhe“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungs-

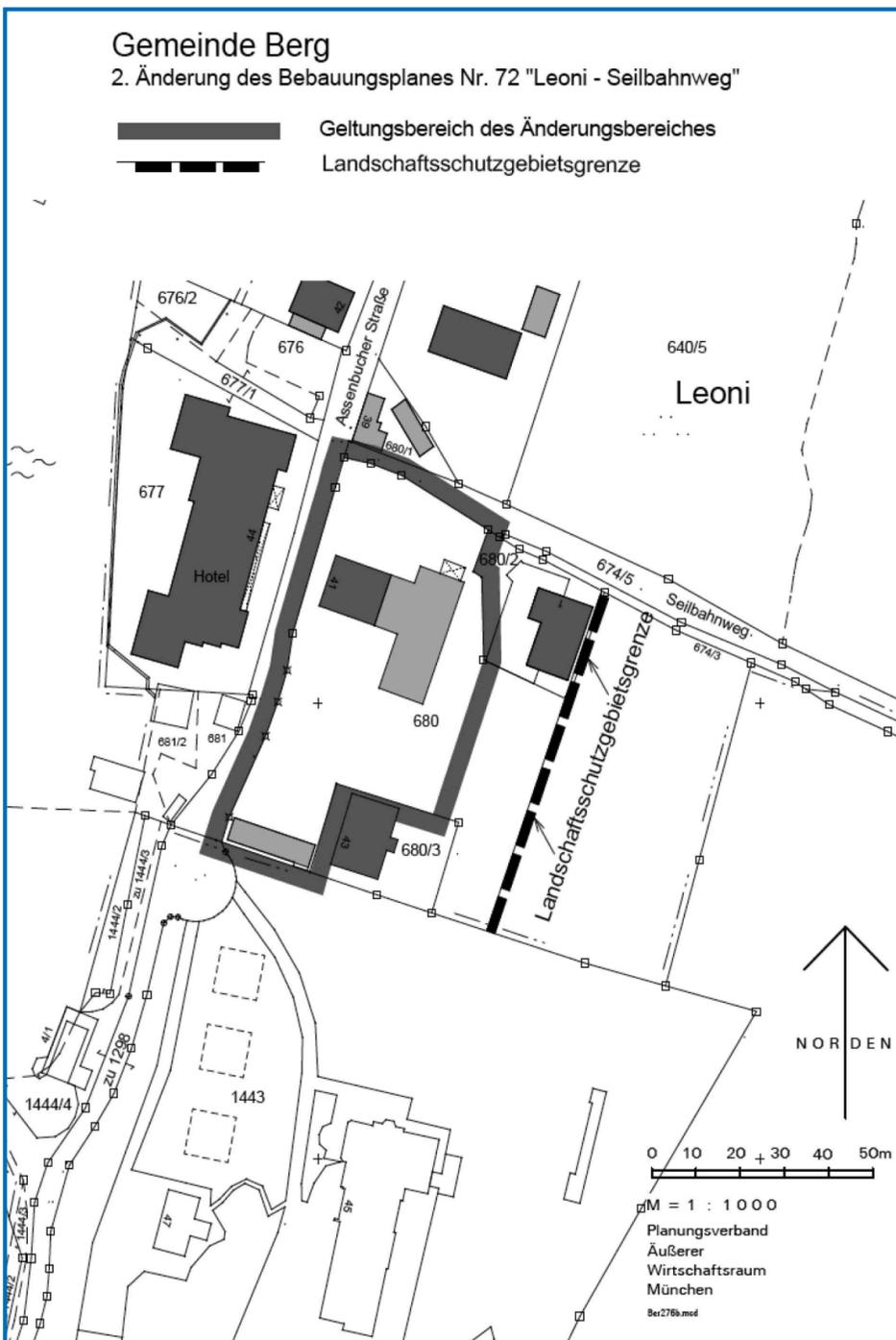
STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.





des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni Seilbahnweg“ 2. Änderung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Leoni Seilbahnweg“ und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 31.10.2012 bis einschließlich 30.11.2012** in der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (EG), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abge-

bene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, 05.10.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gut Biberkor“, 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gut Biberkor“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gut Biberkor“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden. Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht ist beigefügt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 23.10.2012 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gut Biberkor“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. **Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der **Gemeinde Berg, Bauamt Verwaltung (Amt III), Ratsgasse 1, 82335 Berg** geltend gemacht werden.

Berg, 05.10.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 15. November 2012
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!



www.mifaz.de/STA

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg